

Fig. 2 zeigt Brennerfüße nebeneinander aufgestellt.

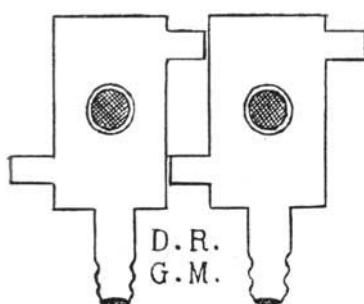


Fig. 1.

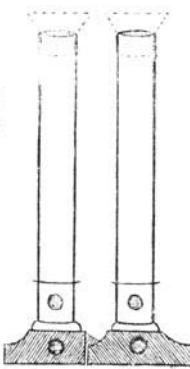


Fig. 2.

Die gesetzlich geschützten Brenner sind von der Firma Dr. Hodes & Göbel, Ilmenau, zu beziehen. [A. 173.]

Gasbrenner mit Luftzufuhr durch den Fuß und neuer Luftregulierung.

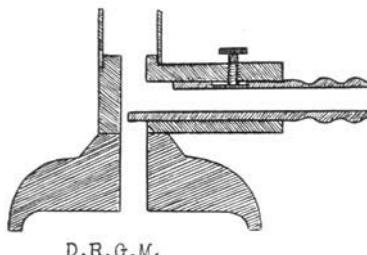
Von Dr. HODES & GÖBEL, Ilmenau.

(Eingeg. 30.8. 1912.)

Die seither benutzten Brenner mit Luftzufuhr durch den Fuß haben wohl den Vorteil, daß etwa hineinfallende Substanzteile leicht entfernt werden können oder auch gleich durchfallen, andererseits

weisen sie einen Nachteil dadurch auf, daß sie keine Luftregulierung haben, oder, falls eine solche vorhanden ist, daß durch deren Konstruktion wieder der erstgenannte Vorteil aufgehoben wird.

Der neue Brenner (D. R. G. M. 502 884) besitzt nun den Vorzug der Luftzufuhr durch den Fuß, leichter Reinigung, und der Luftregulierung auf einfachste Art durch Verschieben des Gaszuleitungsrohres. Dieses läßt sich so weit einschieben, daß die



D.R.G.M.

Luft ganz abgesperrt werden kann, falls eine leuchtende Flamme benötigt wird. Durch eine in eine Nute eingreifende Schraube wird das Zuleitungsrohr in der gewünschten Lage festgehalten.

Das Gaszuleitungs- und Regulierrohr ist am Ende mit einer Düse versehen, die in der Zeichnung weggelassen ist.

Der neue Brenner kann von der Firma Dr. Hodes & Göbel, Laboratoriumsbedarf, Ilmenau, bezogen werden.

Der Brenner kann auch in Kombination mit dem vorstehend beschriebenen Brennerfuß nach Dr. Michel hergestellt werden. [A. 184.]

Wirtschaftlich-gewerblicher Teil.

Kurze Nachrichten über Handel und Industrie.

Nordnigeria. Eine am 1./7. 1912 in Kraft getretene Bekanntmachung des Gouverneurs von Nordnigeria — The Explosives Proclamation, 1912 (Nr. 5, 1912) — regelt Einfuhr von Explosivstoffen. Hiernach darf ohne Genehmigung des Gouverneurs kein Explosivstoff dort gelandet, eingeführt oder verkauft werden. Der Gouverneur ist ermächtigt, hierfür besondere Ausführungs vorschriften zu erlassen.

Sf. [K. 1169.]

Niederlande. Durch kgl. Verordnung vom 27.7. 1912 werden die Vorschriften vom 15./10. 1885 über Beförderung, Ein-, Aus- und Durchfuhr, Verkauf und Lagerung von Pulver und anderen Sprengstoffen, wie folgt geändert: I. Dem Artikel 1 wird hinter dem letzten Satze des ersten Absatzes ein neuer Satz hinzugefügt, der wie folgt lautet: „Sicherheitspulversorten, die hauptsächlich Ammoniaksalpeter (mit oder ohne Beifügung von anderen Salpetersorten) vermischt mit organischen Nitroverbindungen, Harzen oder anderen brennbaren Stoffen enthalten; der Ammoniaksalpeter darf auch ganz durch andere Salpetersorten ersetzt sein.“ — II. In Artikel 2 fällt der dritte Satz:

„nichtflüssige Mischungen von Nitroglycerin oder anderen explodierenden Nitroverbindungen mit an sich explodierenden Stoffen wie nitrierte Cellulose, Schießpulversassen usw.“ fort und wird ersetzt durch: „Ammon-Cahücit und Cahücit, soweit die Zusammensetzung dieser Sicherheitspulversorten nicht der folgenden Bestimmung genügt: Ammoniaca hücit muß mindestens 65% Ammoniaksalpeter und darf höchstens 10% Kali-, Natron- oder Barytsalpeter oder eine Mischung hiervon mit höchstens 15% Trinitrotoluol oder Trinitronaphthalin enthalten, die ganz oder teilweise durch Mono- und Dinitrotoluol, Mono- und Dinitrobenzol oder Nitronaphthalin ersetzt sein können und höchstens 2% Ruß enthalten. Die Verordnung ist am 8./8. 1912 in Kraft getreten.

Sf. [K. 1141.]

Belgien. Die belgische Regierung hat die Internationale Kommission der an der Zuckerkonvention beteiligten Staaten zu einer gemeinsamen Beratung im Oktober eingeladen. — r. [K. 1181.]

Marseille. Monatsbericht über Glycerin. Während des vergangenen Monats August sind auf dem internationalen Glycerinmarkt verschiedene Schwankungen eingetreten, welche sich in den Abschlußpreisen wiedergespiegelt haben. Obgleich während des ganzen Monats die Pariser Notierungen unverändert auf 117,50 Frs. für 80%